



An den Grossen Rat

24.5408.02

WSU/P245408

Basel, 12. Februar 2025

Regierungsratsbeschluss vom 11. Februar 2025

Antrag Luca Urgese und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Ausweitung der Definition von Familienbetrieben

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2024 den nachstehenden Antrag Luca Urgese und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten überwiesen:

«In einem jüngst in Basel bekannt gewordenen Fall ist deutlich geworden, dass das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) zu untragbaren Ungerechtigkeiten führt. Ein Familienbetrieb, der nach dem Tod der geschäftsführenden Mutter über Jahre erfolgreich von Geschwistern geführt wurde, musste auf Anordnung des Kantons vorübergehend am Sonntag seine Türen schliessen. Familienbetriebe dürfen am Sonntag grundsätzlich öffnen, es dürfen dann aber nur Familienmitglieder arbeiten. Der Kanton verwies bei seinem Entscheid auf Art. 4 ArG, wonach bei Familienbetrieben lediglich Ehepartner, eingetragene Partner sowie direkte Verwandte in auf- und absteigender Linie als Familienmitglieder anerkannt werden, nicht jedoch Geschwister.

Da Familienbetriebe im Gegensatz zu anderen Läden das Privileg geniessen, sonntags geöffnet haben zu dürfen, ist nachvollziehbar, dass der Familienbegriff hier nicht zu weit verstanden werden darf. Dass Geschwister nicht zur engeren Familie gehören sollen, ist jedoch weder nachvollziehbar noch vermittelbar.

Erfreulicherweise konnte im konkreten Einzelfall rasch eine Lösung gefunden werden. Dies ändert jedoch nichts an den verursachten Existenzängsten und dem grundsätzlichen Problem der zu engen gesetzlichen Familiendefinition. Deshalb sollen künftig auch Geschwister und andere Verwandte in Seitenlinie (d.h. wenn sie von einer dritten Person abstammen und unter sich nicht in gerader Linie verwandt sind) vom Gesetz erfasst werden. Auch weiterhin nicht erlaubt sein soll Sonntagsarbeit für Lehrlinge, Praktikanten oder dergleichen.

Der Regierungsrat Basel-Stadt wird deshalb beauftragt, im Namen des Kantons Basel-Stadt bei der Bundesversammlung, gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung die folgende Standesinitiative einzureichen:

«Die Eidgenössischen Räte werden ersucht, Art. 4 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) so anzupassen, dass künftig auch Geschwister und andere Verwandte in Seitenlinie vom Begriff des Familienbetriebes im Sinne dieses Gesetzes erfasst sind.

Luca Urgese, Joël Thüring, Bruno Lötscher-Steiger, Jérôme Thiriet, Heidi Mück, Annina von Falkenstein, Claudia Baumgartner, Christine Keller»

Wir berichten zu diesem Antrag wie folgt:

1. Zielsetzung der Standesinitiative

Die Antragstellerinnen und Antragsteller ersuchen den Regierungsrat darum, eine Standesinitiative zur Änderung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (ArG, SR 822.11) einzureichen. Durch Anpassung der gesetzlichen Grundlage soll dafür gesorgt werden, dass künftig nach Arbeitsgesetz auch Geschwister und andere Verwandte in Seitenlinie vom Begriff des Familienbetriebes im Sinne des Gesetzes erfasst sind.

Der Antragstext verlangt eine Ausweitung des Familienbegriffs im Arbeitsgesetz. In der Seitenlinie sind zwei oder mehrere Personen miteinander verwandt, wenn sie von einer dritten Person abstammen und unter sich nicht in gerader Linie verwandt sind. Darunter fallen somit insbesondere auch Tante und Onkel, Nichte und Neffe, Cousine und Cousin, Grossmutter und Grossonkel, was letztlich zu einem stark erweiterten Familienbegriff führt. Auch für die Antragstellerinnen und Antragsteller ist daher nachvollziehbar, dass der Familienbegriff im Arbeitsgesetz nicht zu weit verstanden werden darf. Jedoch trifft die Aussage im Antrag nicht zu, wonach Sonntagsarbeit für Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten usw. in Familienbetrieben nicht erlaubt ist: Diese ist erlaubt, wenn sie dem Familienbegriff nach Arbeitsgesetz zugeordnet werden können. Für familienferne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten usw. gilt hingegen das Verbot der Sonntagsarbeit.

Wichtig ist, dass es im Zusammenhang mit dem Familienbegriff im Arbeitsgesetz nicht um eine gesellschaftliche Definition, sondern um eine arbeitsrechtliche und somit um den Schutzgedanken geht. Sobald ein Familienmitglied unter den Begriff Familie des Arbeitsgesetzes fällt, geniesst es keinen arbeitsgesetzlichen Schutz.

2. Der Begriff Familie

Der Familienbegriff und die Frage, warum insbesondere Geschwister nicht unter den Begriff des Familienbetriebes im Sinn des Arbeitsgesetzes fallen, wurde anlässlich des im Antragstext angesprochenen Falles insbesondere in den Medien intensiv diskutiert. Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über den Familienbegriff gegeben.

Der Begriff der Familie kann weder im allgemeinen noch im rechtlichen Sprachgebrauch definiert werden, da sich die Gesellschaft ständig verändert und kulturelle Unterschiede bestehen. Aus diesem Grund ist das Verständnis des Begriffs je nach dem Kontext, in dem er verwendet wird, unterschiedlich. Eine mögliche Definition des Begriffs Familie hat die Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF) formuliert: «Der Begriff der Familie bezeichnet jene Lebensformen, die in den Beziehungen von Eltern und Kindern im Mehrgenerationenverbund begründet und gesellschaftlich anerkannt sind.» Im Familienrecht (Art. 90 ff. ZGB) wird die Familie als Lebensgemeinschaft verstanden, die auf einer besonders engen Beziehung (Verwandtschaft, Ehe/ Partnerschaft, Kindesverhältnis) zwischen ihren Angehörigen beruht. Demgegenüber wird in der Bundesverfassung die Familie als Gemeinschaft von Erwachsenen und Kindern (Art. 41 Abs. 1 lit. c BV) umschrieben. Die Europäische Menschenrechtskonvention geht von einem noch weiteren Familienbegriff aus: Familienmitglieder gehören demnach unterschiedlichen Generationen an, pflegen eine faktische Beziehung zueinander und kümmern sich in verschiedenen Lebensabschnitten umeinander (Art. 8 EMRK). Ob die Erwachsenen miteinander verheiratet, gleich- oder verschiedengeschlechtlich sind und ob es sich bei den Kindern der Gemeinschaft um gemeinsame Kinder handelt, ist dagegen unerheblich. Im Sozialversicherungsrecht wird uneinheitlich beurteilt, was als Familie gilt. Verfahrensrechtsgesetze setzen den Begriff der Verwandtschaft voraus, etwa wenn es um Ausstandsregeln (Art. 10 Abs. 1 lit. b^{bis} Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren VwVG) oder das Recht, die Mitwirkung an Beweiserhebungen zu verweigern (Art. 16 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 42 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 Bundesgesetz über den Zivilprozess BZP), geht. Hier werden Verwandte

in gerader Linie und im zweiten Grad der Seitenlinie (Ausstandsregeln) bzw. bis zum dritten Grad in der Seitenlinie (Zeugnisverweigerungsrecht) berücksichtigt. Das noch geltende internationale Übereinkommen betreffend die gewerbliche Nacharbeit der Jugendlichen vom 28. November 1919 und das Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben vom 17. November 1921 nehmen bzw. geben den Mitgliedstaaten die Kompetenz, Betriebe vom Geltungsbereich auszunehmen, in denen lediglich Mitglieder ein und derselben Familie beschäftigt sind. Der Begriff der Familie wird dabei nicht näher definiert.

3. Der Familienbetrieb gemäss Arbeitsgesetz

3.1 Gesetzesnorm

Das Arbeitsgesetz unterscheidet zwischen reinen und gemischten Familienbetrieben. Gemäss Art. 4 Abs. 1 ArG ist das Arbeitsgesetz nicht anwendbar auf Betriebe, in denen lediglich der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Betriebsinhabers, seine Verwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner sowie seine Stiefkinder tätig sind (sog. reine Familienbetriebe). Sind im Betrieb auch andere als die erwähnten Personen tätig, so ist das Gesetz nur auf diese anwendbar (sog. gemischte Familienbetriebe). Auf jugendliche Familienmitglieder im Sinne von Art. 4 Abs. 1 ArG findet das Arbeitsgesetz nur Anwendung, sofern diese gemeinsam mit anderen Arbeitnehmenden beschäftigt werden. Als jugendliche Familienmitglieder gelten Arbeitnehmende bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Das bedeutet, dass das Arbeitsgesetz auf jugendliche Familienangehörige nur in gemischten Familienbetrieben Anwendung findet. Die Ausnahme von Familienbetrieben vom Anwendungsbereich des Arbeitsgesetzes ist zwingend, somit ist auch eine freiwillige Unterstellung unter das Arbeitsgesetz nicht möglich. Es steht den Parteien jedoch frei, die privatrechtlichen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes auf das Vertragsverhältnis anzuwenden. Das Arbeitsgesetz sieht keine weitere Definition des Begriffs Familienbetrieb vor.

Die Aufzählung in Art. 4 Abs. 1 ArG ist abschliessend. Somit werden Konkubinatspartnerinnen und -partner, Tanten und Onkel, Geschwister, sowie Stiefenkel und Stiefurenkel nicht erfasst.

3.2 Entstehungsgeschichte

Die Bestimmung, wonach Familienbetriebe vom Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes ausgenommen sind, wurde unter expliziter Bezugnahme auf die Vollzugsverordnung zum Fabrikgesetz sowie diversen von der Schweiz ratifizierten internationalen Übereinkommen erlassen. Der Bundesrat vertrat dabei die Ansicht, dass es mit den völkerrechtlichen Verträgen nicht vereinbar wäre, in die familienrechtlichen Verhältnisse einzutragen. Der Gesetzesentwurf sah vor, dass das Gesetz nicht anwendbar sein soll auf Betriebe, in denen lediglich der Ehegatte des Arbeitgebers, seine Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten sowie seine Stief- und Adoptivkinde tätig sind. Auf weitere Familienmitglieder, wie insbesondere Geschwister, sollte das Gesetz in vollem Umfang anwendbar sein. Dies wurde vom Bundesrat mit der weniger engen familienrechtlichen Beziehung und dem Umstand begründet, dass diese Personen in der Regel nicht in häuslicher Gemeinschaft leben. Somit war von Anfang an unbestritten, dass das Arbeitsgesetz auf reine Familienbetriebe keine Anwendung findet. Die Anwendung auf gemischte Familienbetriebe wurde hingegen diskutiert. Im Entwurf des Bundesrates wurde danach unterschieden, ob der Ehegatte oder die Verwandten des Arbeitgebers ihre Tätigkeit in Erfüllung familienrechtlicher Pflichten ausübten oder ob sie ihre Tätigkeit auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages ausübten. Im letzteren Fall wollte der Bundesrat die Angehörigen dem Gesetz unterstellen. Das Parlament erachtete diese Regelung jedoch insbesondere für Saisonbetriebe als unzweckmäßig, und sie wurde daher nicht umgesetzt.

Die Bestimmung wurde seit Erlass des Arbeitsgesetzes (1964) nur im Zusammenhang mit dem Partnerschaftsgesetz geändert.

3.3 Sinn und Zweck der Norm

Die Bestimmung von Art. 4 Abs. 1 ArG umfasst Familienmitglieder, die in einem besonders engen familienrechtlichen Verhältnis stehen. Ziel der Ausnahme der Familienbetriebe vom Geltungsreich des Arbeitsgesetzes ist die Verhinderung staatlicher Interventionen in innerfamiliäre Angelegenheiten. Der Gesetzgeber verstand als Familienbetriebe kleinste Familienbetriebe, in denen das soziale Bedürfnis nach öffentlich-rechtlichem Schutz nicht vorhanden ist. Der Gesetzgeber ging und geht davon aus, dass familiäre Verpflichtungen und Bindungen einen ausreichenden Schutz bieten und öffentlich-rechtliche Bestimmungen deshalb obsolet seien. Die Praxis zeigt jedoch, dass familiäre Bindungen durchaus ein Ausbeutungs- und Überforderungsrisiko bergen können.

3.4 Qualifikation des Familienbetriebs im Sinne des Arbeitsgesetzes

Ein Familienbetrieb liegt vor, wenn der Betriebsinhaber und seine Familienmitglieder allein das wirtschaftliche Betriebsrisiko für den Familienbetrieb tragen und der Betrieb ausschliesslich durch den Betriebsinhaber geführt wird. Die Ausnahmebestimmung ist gemäss Bundesgericht restriktiv auszulegen. Kein Familienbetrieb liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer nicht zu allen Betriebsinhaberinnen und -habern gleichzeitig in einem familienrechtlichen Verhältnis gemäss Art. 4 Abs. 1 ArG steht. In solchen Fällen findet die Ausnahmebestimmung keine Anwendung.

Massgebend ist allein der rechtskräftige Bestand des familienrechtlichen Verhältnisses zwischen der Betriebsinhaberin bzw. dem Betriebsinhaber und der jeweiligen Arbeitnehmerin bzw. dem jeweiligen Arbeitnehmer. Auf die gelebten Verhältnisse ist nicht abzustellen.

Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber i.S.v. Art. 4 ArG sind natürliche Personen, denen die Betriebsmittel gehören und die den Betrieb leiten. Da zur Betriebsinhaberin bzw. zum Betriebsinhaber ein familienrechtliches Verhältnis vorliegen muss, können juristische Personen gemäss bürgerlich-rechtlicher Rechtsprechung keine Inhaber von Familienbetrieben gemäss Art. 4 ArG sein.

3.5 Sonderfall Franchisebetriebe

Ein Franchisevertrag kann gemäss SECO Wegleitungstext zu Art. 4 ArG vom Oktober 2024 wie folgt definiert werden: «*Ein Franchisenehmer fügt sich in ein vom Franchisegeber entwickeltes und rechtlich beherrschtes Marketingsystem ein, um gegenüber den Konsumenten als Repräsentant dieses Franchisegebers, meistens Grossanbieter, aufzutreten zu können und eine ausgewählte Leistung anzubieten. Der Franchisenehmer ist rechtlich und wirtschaftlich in der Regel selbstständig, es sei denn, der Franchisegeber habe sich finanziell beteiligt. Der Franchisenehmer trägt also das volle Betriebsrisiko, während der Franchisegeber wichtige Entscheidungen fällen kann. Diese Entscheidungsfähigkeit kann je nach Umfang als Subordinationsverhältnis (der Franchisevertrag ähnelt dem Arbeitsvertrag) zwischen Franchisegeber und Franchisenehmer betrachtet werden. Beispielsweise kann der Franchisegeber anordnen, dass bestimmte Öffnungszeiten eingehalten werden müssen. Wegen dieser Weisungsbefugnis des Franchisegebers ist der Franchisebetrieb in der Regel nicht einem Familienbetrieb gleichzustellen. Zu beachten ist jedoch, dass der Franchisevertrag ein Innominatvertrag ist und somit nicht im Obligationenrecht geregelt wird. Dies hat zur Folge, dass die Vertragsparteien grosse Freiheiten in der Gestaltung des Vertrages geniessen und dass der Umfang oder die Zuständigkeit für wichtige Entscheide variieren kann. Dementsprechend könnten in manchen Fällen Franchisenehmer doch als Familienbetriebe gelten. Voraussetzungen dafür wären die alleinige wirtschaftliche Haftung und die unabhängige Geschäftsführung. Im Zweifelsfall muss der Franchisenehmer beweisen, dass er durch den Vertrag nicht wirtschaftlich gebunden ist (z.B. keine Gewinnbeteiligung des Franchisegebers) und das Geschäft unabhängig führen kann, d.h. es dürfen keine arbeitsorganisatorischen Verpflichtungen in Bezug auf die Personalpolitik, Öffnungszeiten, etc. im Vertrag festgelegt sein.»¹*

¹ [file:///C:/Users/swsmeb/Downloads/arbeitsgesetz_wegleitung_1_2_de%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/swsmeb/Downloads/arbeitsgesetz_wegleitung_1_2_de%20(1).pdf)

Diverse Convenience-Geschäfte von Grossverteilern werden als Familienbetriebe mit Franchisevertrag geführt, um insbesondere an Sonn- und Feiertagen offen haben zu können. Vor allem die Gewerkschaften stehen dieser Tatsache kritisch gegenüber. Sie befürchten, dass das Konzept des Familienbetriebes zu stark ausgeweitet und dadurch missbraucht wird, um insbesondere die arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zu umgehen. Dabei handelt es sich in Wirklichkeit um einen Betrieb, der denselben kommerziellen Zielen folgt wie jeder andere Einzelhandelsbetrieb. Ein weiterer Punkt ist die potentielle Unterscheidung zwischen einem echten Familienbetrieb, in dem die familiäre Bindung und Verantwortung eine zentrale Rolle spielen, und einem kommerziellen Franchise-System: Letzteres verwenden die Bezeichnung Familienbetrieb, um von den rechtlichen Ausnahmeregelungen zu profitieren. Eine präzise Definition des Begriffs Familienbetrieb ist daher wichtig, um zu verhindern, dass diese Strukturen genutzt werden, um Arbeitnehmerrechte zu umgehen.

4. Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung

Familienbetriebe im Sinn von Art. 4 Abs. 1 ArG können gemäss § 7 Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung vom 29. Juni 2005 (RLG, SG 811.100) in Verbindung mit § 6 Verordnung zum Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung vom 30. August 2005 (RLV, 811.110) beim zuständigen Departement eine Bewilligung für erweiterte Öffnungszeiten an allen Wochentagen von 06:00 bis 22:00 Uhr beantragen. Wie bereits ausgeführt, ist auf Familienbetriebe das Arbeitsgesetz und damit auch das in Art. 18 ArG statuierte Sonntagsarbeitsverbot nicht anwendbar. Daraus ergibt sich, dass ein Betrieb mit erweiterten Öffnungszeiten während diesen und insbesondere an Sonntagen nur die in Art. 4 Abs. 1 ArG genannten Familienmitglieder, nicht aber andere Arbeitnehmende, beschäftigen darf.

5. Stellungnahme des Regierungsrats

Wie ausgeführt, ist der Begriff Familie je nach Kontext unterschiedlich zu verstehen. Im Zusammenhang mit dem Familienbegriff in Art. 4 ArG geht es nicht um eine gesellschaftliche Definition, sondern um eine arbeitsrechtliche und somit um den Schutzgedanken. Sobald ein Familienmitglied unter den Begriff Familie i.S.v. Art. 4 ArG fällt, entfällt der arbeitsgesetzliche Schutz. Der Familienbegriff sollte deshalb grundsätzlich nicht zu weit definiert werden, was auch die Antragsstellerinnen und Antragssteller intendieren. Im Kanton Basel-Stadt ist die Bestimmung von Art. 4 ArG vor allem hinsichtlich der Verkaufslokale im Sinn des RLG von Bedeutung, welche als Familienbetriebe geführt werden und von den erweiterten Ladenöffnungszeiten profitieren. Wie von den Antragstellerinnen und Antragsteller dargelegt, kann der Fall eintreten, dass ein Familienbetrieb von einem Elternteil zusammen mit seinen Kindern geführt wird. Nach Ausscheiden des Elternteils, beispielsweise durch Tod, ist eine Fortführung des Familienbetriebes in der Konstellation mit den Geschwistern nicht mehr möglich. In solchen Fällen führt die Bestimmung zu Ungerechtigkeiten. Die Weiterführung des Unternehmens könnte in solchen Fällen durch die seitliche Verwandtschaft sichergestellt werden. Gemäss geltender Bestimmung ist dies jedoch nicht möglich. Der vorliegende Antrag zu einer Standesinitiative will dies nun ändern und explizit regeln, dass die seitliche Verwandtschaft den Familienbetrieb weiterführen kann.

In diesem Zusammenhang ist der Umstand unbestritten, dass die Familiengrösse stetig rückläufig ist. Im Jahr 1964, als das Arbeitsgesetz in Kraft trat, war in der Schweiz die durchschnittliche Kinderzahl pro Frau 2,7 und im Jahr 2023 lediglich 1,33. Es kam somit zu einem markanten Rückgang. Dies hat zur Folge, dass es in vielen Fällen faktisch nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich ist, einen Familienbetrieb, der in der Regel 365 Tage im Jahr geöffnet ist, ausschliesslich mit Familienmitgliedern im Sinn von Art. 4 Abs. 1 ArG zu führen. Familienstrukturen sind vielfältiger geworden. Viele Menschen pflegen enge Bindungen zu ihren Verwandten in der seitlichen Linie. So sind in vielen Familienbetriebe nicht nur Familienmitglieder in auf- und absteigender Linie, sondern auch in seitlicher Linie tätig. Diese tragen zur Stabilität und zum Wachstum des Unternehmens bei. Eine Ausweitung des Familienbegriffs würde die rechtlichen Rahmenbe-

dingungen an die Praxis anpassen, den tatsächlichen familiären Beziehungen gerecht werden, Familienbetriebe flexibler gestalten und auf die unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit in Familienbetrieben reagieren.

Es gibt ein Bedürfnis der Bevölkerung nach Quartierläden, welche abends und sonntags geöffnet sind, dies auch wegen der zunehmend wachsenden Bevölkerungsgruppe, welche aufgrund ihrer Arbeitszeiten und familiärer Verpflichtungen darauf angewiesen ist, auch ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten Einkäufe tätigen zu können.

Familienbetriebe werden vermehrt von Personen mit Migrationshintergrund geführt. Dadurch erhalten viele Personen ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit. Dies fördert die Integration und stärkt die lokale Wirtschaft. Diese Personen tragen nicht nur zur Schaffung von Arbeitsplätzen, sondern auch zur Vielfalt und Innovationskraft der Region bei. Darüber hinaus ist die finanzielle Unabhängigkeit von staatlicher Unterstützung und die Förderung des Unternehmertums sowohl für die Unternehmen selbst als auch der Gesellschaft langfristig von Vorteil.

Familiäre Bindungen können dazu beitragen, den Betrieb auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu erhalten.

Um den Familienbegriff nach Arbeitsgesetz nicht zu weit auszudehnen und dem Arbeitnehmer- schutz Rechnung zu tragen, wäre eine Beschränkung der seitlichen Linie denkbar, wie beispielsweise bis zum zweiten Grad der Seitenlinie (Geschwister). Jedoch kann der Text der Standesinitiative gemäss § 52 Abs. 3 und 4 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (GO; SG 152.100) nach dem Entscheid der Überweisung an den Regierungsrat zur Stellungnahme nicht mehr abgeändert werden.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Antrag Luca Urgese und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Ausweitung der Definition von Familienbetrieben gutzuheissen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin